

**Beschluss Nr. 01/2013**  
**der Steuerungsgruppe „Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung“**  
**am 11. Januar 2013**

**Arbeitspaket: „Angebotsentwicklung und Angebotsstruktur“**  
**hier: Weiteres Vorgehen**

**Beschluss 08/2010 vom 25.06.2010 und**  
**Beschluss 08a/2010 - Ergänzung zum Beschluss 08/2010 vom 03.12.2010:**

- „ • Die Projektgruppe wird beauftragt, auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen transparent zu machen, die ein effizientes Preismanagement und eine am Bedarf der Jugendämter orientierte Angebotsentwicklung sicher stellen.
  
- Die Projektgruppe wird beauftragt, das bereits beschlossene Arbeitspaket „Preismanagement und Angebotsentwicklung“ (Beschluss 08/2010) zu erweitern und in „Angebotsüberblick / Preismanagement sowie Angebotsentwicklung / Angebotsstruktur“ umzubenennen, um zusätzlich zur bereits beschlossenen Auftragslage Vorschläge zur Angebotserweiterung und Kriterien zur Angebotsstruktur zu erarbeiten. Über die Entwicklung der dafür einzurichtenden beiden Unterarbeitsgruppen „Angebotsüberblick/Preismanagement“ und „Angebotsentwicklung/Angebotsstruktur“ soll regelmäßig sowohl in der Lenkungs- als auch in der Projektgruppe berichtet werden.“

Ergebnis:

Am 15. Oktober wurden die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Angebotsentwicklung / Angebotsstruktur in der Arbeitsgruppe FFC HzE vorgestellt (siehe Anlage). Zu den sieben herausgearbeiteten Themenschwerpunkten wurden folgende Planungsschritte und Empfehlungen ausgesprochen.

- 1. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§34 SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)**
  - 1.1 Es wird die Durchführung eines Fachdiskurses zwischen den Vertreter/inne/n der für Jugend und Familie und Wohnen zuständigen Senatsverwaltungen empfohlen, um nach Lösungen zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für Leistungsangebote nach § 34, 35 und 35a SGB VIII und nach § 19 SGB VIII zu suchen.

- 1.2 In der Vertragskommission Jugend soll darauf hingewirkt werden, dass eine Verselbstständigungsmöglichkeit (Verselbstständigungsplatz) regelhaft in allen 3 Betreuungsdichten der familienanalogen Angebote einschließlich einer entsprechenden Kalkulationsgrundlage in die RLB aufgenommen wird.
- 1.3 Unter Einbindung der Träger der freien Jugendhilfe soll die E- und D-Datei insoweit optimiert werden, dass ein differenzierter Auslastungshinweis nach Modulen möglich wird.

## **2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**

- 2.1 Die für Jugend und Familie zuständige Senatsjugendverwaltung und die Bezirke werden gebeten,
  - in der Vertragskommission Jugend zu beantragen, die Rahmenleistungsbeschreibung nach § 19 SGB VIII dahingehend zu prüfen, ob
    - a. das Leistungsspektrum regelhaft auch um teilstationäre Gruppenangebote erweitert werden sollte
    - b. die Entwicklung einer ambulanten Leistung nach § 19 SGB VIII sinnvoll ist
    - c. die in der RLB genannten Zielstellungen in den aufgeführten Leistungen ausreichend ihren Niederschlag finden
  - zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Betreuung von Schwangeren und Müttern/Vätern (insbesondere der älteren Mütter/Väter) in der eigenen Wohnung erfolgen kann.
  - zu klären, ob im Rahmen einer Mischfinanzierung eine finanzielle Beteiligung der Senatsverwaltung Gesundheit und Soziales bei der Unterbringung von psychisch kranken und/oder behinderten Müttern/Vätern in diesem Leistungssegment umsetzbar ist.
- 2.2 Der für die Trägerverträge zuständigen Senatsjugendverwaltung wird empfohlen,
  - beim Abschluss der Trägerverträge verstärkt für stationäre Leistungsangebote auf den Abschluss aller 3 Betreuungsdichten (Angebote mit geringer Betreuungsdichte, Regelangebot und Intensivangebote) zu orientieren.
  - in den Trägervertragsverhandlungen darauf zu achten, dass sich die regionalen, bzw. überwiegend fallzuständigen Jugendämter mit dem Träger zu den geplanten Leistungsangeboten und der notwendigen Angebotsdifferenzierung abstimmen.

## **3. Ambulante Hilfen**

### **3.1 Ambulante sozialpädagogische Hilfen**

Die Vertragskommission Jugend wird beauftragt, die RLB für ambulante sozialpädagogische Leistungen zu ergänzen und für Gruppensettings in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen für die Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII regelhaft eine Kalkulationsgrundlage analog zu der Regelung in den therapeutischen Hilfen aufzunehmen.

### **3.2 Integrative Lerntherapie nach § 35a SGB VIII**

Das im Nachgang zu der Verabschiedung der Rahmenleistungsbeschreibung veränderte Qualifikationsmerkmal bei den approbierten Psychologischen Psychotherapeut(inn)en (PP's), approbierten Kinder- und Jugendlichen-therapeut(inn)en (KJP's) im Trägervertrags-Formular, *dass PP's und KJP's keine komplette lerntherapeutische Ausbildung nach den Standards des Dachverbandes FiL haben müssen, sondern nur über lerntherapeutische Fachkenntnisse verfügen sollen*, sollte in die Rahmenleistungsbeschreibung unter Personal- und Leistungsorganisation aufgenommen werden.

### 3.3 Familientherapien

Die Rahmenleistungsbeschreibung für diese Hilfe ist zu überprüfen, vor allem im Hinblick auf die Ausgestaltung der „Aufsuchenden Familientherapie“ (AFT). Das in dem Rundschreiben dargelegte Verfahren lässt in der Praxis den kurzfristigen und unmittelbaren Ansatz der AFT nicht zu.

### 3.4 Haushaltsunterstützung /-organisation

In allen Bezirken werden Hilfen zur Haushaltsunterstützung/-organisation im Vorfeld der HzE oder in Kombination mit HzE gewährt. Die AG 02 der AG JugAL wird gebeten zu prüfen, wie sich entsprechende Angebote auf die Produktbuchung auswirken. Die AG 08 (Familienförderung/Präventiver Kinderschutz) wird gebeten, die fachlich-inhaltliche Struktur zu besprechen und hierzu einen Konsens zu finden. Die in den Arbeitsgemeinschaften ermittelten Ergebnisse sollen in einem Konsenspapier zusammengeführt werden, das dann die Grundlage für die weitere Diskussion bzgl. der rechtlichen Zuordnung des Angebots sein soll.

## 4. **Alle Leistungsangebote: Kooperation Leistungserbringer/RSD**

Die Qualität der Kooperation zwischen den Leistungserbringern und den Regionalen Sozialen Diensten ist zu verbessern. Es wird empfohlen, das Thema über die Vertragskommission Jugend (VKJug) mit Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Berlin, als Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten, zu kommunizieren und die Aufmerksamkeit in Qualitätsentwicklungsdialogen auf die Verbesserung der Kooperationsqualität zwischen Leistungserbringern und Jugendämtern zu richten.

## 5. **Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen**

5.1 In Zusammenarbeit mit dem SFBB soll ein Fachdiskurs zwischen Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Träger zur Zielgruppe der Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen durchgeführt werden.

Merkmale: Wie können Drehtüreffekte vermieden werden? / Möglichkeiten und Grenzen der Flexibilisierung von Hilfen in bestehenden Angeboten / Schaffung individueller Settings (für einen definierten Zeitraum) in enger Abstimmung zwischen Jugendämtern und Leistungserbringern/Qualifizierung des Fallverstehens und der Hilfeplanung.

5.2 Zwischen den Fachverwaltungen SenBJW und SenGesSoz soll ein Fachgespräch, insbesondere zur Thematik der geistig und seelisch behinderten jungen Menschen ab 17 Jahren, welche künftig dauerhaft in einer Erwachsenen-einrichtung leben werden, durchgeführt werden. Es ist zu klären, ob hier auch im Einzelfall, ggf. vor Erreichung des 18. Lebensjahres, eine Aufnahme in eine Einrichtung von SenGesSoz ermöglicht werden kann.

5.3 Es wird empfohlen, die

- guten Erfahrungen aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII aufzugreifen und regionale Konzepte und Angebote für diese Zielgruppe zu erarbeiten, die eine Basis für fach- und fallangemessenes Handeln bieten (Sondereinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen sind zu vermeiden.).
- Prüfung, ob die systematische Sicherung/Organisation von Experten- und Erfahrungswissen für Sozialarbeiter in den Jugendämtern hilfreich sein kann, um den Hilfebedarf für diese Zielgruppe besser einschätzen zu können und besser geeignete Hilfen mit dem Leistungsanbieter konzipieren zu können (z.B. Mitarbeiter/innen in „Beraterfunktion“). Damit kann sowohl eine Differenzierung der sozialpädagogischen Diagnostik als auch die Optimierung

- Entwicklung eines Verfahrens zur Verbesserung der fallbezogenen Kooperationsqualität zwischen freien Trägern und dem RSD vor, während und beim Abschluss einer Hilfe.

## **6. Jugendhilfe/Schule**

### **Umsetzung von Abschichtung / Mischfinanzierungen aus dem Regelsystem Schule**

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Das Informationsmanagement zu den bisher geschaffenen Rahmenbedingungen (Gesamtstruktur Schule/Jugendhilfe) ist zu verbessern.
- Es sollen verbindliche Finanzierungsformen für die Ausgestaltung von Projekten und Leistungsangeboten an der Schnittstelle von Schule/Jugendhilfe geschaffen werden. Für die Ausgestaltung von HzE-Angeboten, die eine schulische Förderung als Schwerpunkt beinhalten, ist grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung des Schulbereichs vorzusehen.
- Es ist zu klären, inwieweit die Schule die Kosten für die Beschulung von Kindern und/oder Jugendlichen übernimmt, für die eine Schulpflicht besteht, die aber als „nicht beschulbar“ eingeschätzt werden und in stationären Einrichtungen mit integrierten Schulen nach § 34 SGB VIII in Berlin oder außerhalb von Berlin untergebracht werden. Es ist eine Regelung der Kostenverantwortlichkeit für sogenannte „nicht-beschulbare“ Kinder und Jugendliche in Berlin zu entwickeln.

Der für Trägerverträge zuständigen Senatsjugendverwaltung wird empfohlen:

- in der Verhandlung von Trägerverträgen darauf zu achten, dass keine schulischen Anteile über Jugendhilfe finanziert werden.
- die Lehreranteile in der Personalausstattung des HzE-Leistungsangebotes durch die Schulverwaltung in Rahmen von Kooperationsvereinbarungen grundsätzlich sicherzustellen.

## **7. Finanzierungssystem KLR / Finanzierungsformen**

Im HzE-Bereich sind die bestehenden Möglichkeiten für flexible Finanzierungsformen weiter zu entwickeln und regelhaft in den Gremien zu kommunizieren.

Zusätzlich wird angeregt, den unter Punkt 3.3 im letzten Spiegelpunkt der Zielvereinbarung 2012/13 zum FFC HzE vereinbarten Auftrag *„Im 2. Halbjahr 2012 sollen die Wirkungen des aktuellen Zuweisungsverfahrens Hilfe zur Erziehung analysiert werden und in einen Diskurs über die sachgerechte Weiterentwicklung der Finanzierungs- und Zuweisungsstruktur Hilfe zur Erziehung münden »* in die dafür erforderlichen Gremien einzubringen.

### **Beschluss**

**Die Steuerungsgruppe FFC HzE stimmt den Planungsschritten und Empfehlungen der Arbeitsgruppe FFC HzE zu den sieben herausgearbeiteten Themenschwerpunkten zu und beauftragt die Arbeitsgruppe, bei der Umsetzung mitzuwirken und der Steuerungsgruppe regelmäßig über den Umsetzungsstand zu berichten.**

**Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung**

**Zusammenfassung der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe  
Angebotsentwicklung/-struktur (UAG Ae/As)**

**I. Beschlüsse der Lenkungsgruppe zum Arbeitspaket „Preismanagement und Angebotsentwicklung“**

Im **Beschluss 08/2010** vom 25.06.2010 ist der Projektgruppe zum Arbeitspaket „Preismanagement und Angebotsentwicklung“ von der Lenkungsgruppe folgender Auftrag erteilt worden:

**Die Projektgruppe wird beauftragt, auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen transparent zu machen, die ein effizientes Preismanagement und eine am Bedarf der Jugendämter orientierte Angebotsentwicklung sicher stellen.**

Im weiteren Verlauf wurde der Beschluss 08/2010 am 03.12.2010 modifiziert und in zwei Unterarbeitsgruppen „Angebotsüberblick/Preismanagement“ (siehe Bericht vom 19.08.2011) sowie „Angebotsentwicklung/Angebotsstruktur“ untergliedert. **In der UAG Ae/As ging es um die Analyse und die Erarbeitung von Vorschlägen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Berliner Angebotsstruktur.**

**II. Bericht zu den Ergebnissen der UAG Angebotsentwicklung/-struktur**

**Umsetzung**

In der UAG Ae/As waren neun Berliner Jugendämter sowie der Trägervertrags- und Grundsatzbereich HzE der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vertreten.

Zunächst wurde auf der Grundlage eines in der UAG entwickelten Fragebogens der Ist-Stand der regionalen Angebote/Unikate, die ergänzend zu den in Rahmenleistungsbeschreibungen definierten Angebotstypen zielgruppenspezifisch in den 12 Berliner Jugendämtern erfasst und ausgewertet. Die Rückmeldungen zeigen deutlich, dass es ganz unterschiedliche Bedarfslagen in den Bezirken gibt. Es lassen sich jedoch allgemeine Tendenzen und Entwicklungsbedarfe ableiten. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Rahmenleistungsbeschreibungen (RLB) im Rahmen des BRV Jug zwar flexible /kombinierte Hilfen zulassen, aber aufgrund von anderen Rahmenbedingungen, diese Möglichkeiten nicht genutzt werden (können).

**1. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§34 SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)**

In der Praxis wird eine stationäre HzE für Kinder und Jugendliche nicht immer primär aus sozialpädagogischen Gründen eingesetzt. So werden junge Menschen, die auf der Straße leben, im Rahmen von HzE betreut, um sie vor der drohenden Obdachlosigkeit zu schützen. In anderen Fällen verbleiben Jugendliche länger in einer stationären HzE, weil für sie nach der Verselbstständigung kein geeigneter Wohnraum zu finden ist.

## **Anlage zum Beschluss Nr. 01/2013 der Steuerungsgruppe FFC HzE am 11.01.2013**

### Empfehlung der UAG Ae/As:

Es wird ein Fachdiskurs zwischen den Vertreter/inne/n der für Jugend und Familie und Wohnen zuständigen Senatsverwaltungen empfohlen, um nach Lösungen zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für Leistungsangebote nach § 34, 35 und 35a SGB VIII und nach § 19 SGB VIII zu suchen.

Zielstellungen sind:

- die Vermeidung von HzE bei anderen Problemstellungen
- die Sicherstellung der Individual- und Gruppenangebote (Wohngemeinschaften) bei bestehendem HzE-Bedarf
- Ermöglichung einer regulären Beendigung von Hilfen nach Erreichung der Hilfeplanziele.

Ein zweiter Schwerpunkt war die Erörterung der in der Praxis nicht ausreichend umgesetzten differenzierten Betreuungsdichten bei den stationären Hilfen.

### Empfehlung der UAG Ae/As:

In der Vertragskommission Jugend soll darauf hingewirkt werden, dass

- eine Verselbstständigungsmöglichkeit (Verselbstständigungsplatz) regelhaft in allen 3 Betreuungsdichten in den familienanalogen Angeboten einschließlich einer entsprechenden Kalkulationsgrundlage in die RLB aufgenommen wird.

Im Rahmen der Trägervertragsverhandlungen (SenBJW und Träger) soll sicher gestellt, bzw. darauf hingewirkt werden, dass

- ein Verselbstständigungsplatz mit geringer Betreuungsdichte in familienanalogen Angeboten als regelhaften Standard beim Abschluss von Trägerverträgen verhandelt wird,
- die Träger beim Abschluss von Trägerverträgen für stationäre Leistungsangebote regelhaft alle drei 3 Betreuungsdichten (Angebote mit geringer Betreuungsdichte, Regelangebot und Intensivangebote) anbieten oder durch Kooperationsverträge mit anderen Trägern sicher stellen können,
- die regionalen, bzw. überwiegend fallzuständigen Jugendämter sich vorab mit dem Träger zu den geplanten Leistungsangeboten und der notwendigen Angebotsdifferenzierung abgestimmt haben.

Vor Abschluss von Trägerverträgen formulieren die Jugendämter ihren Bedarf an Angebotsdifferenzierungen in einer fachlichen Stellungnahme an SenBJW. *(Eine aktuelle -- mit den JÄ abgestimmte- Muster-Stellungnahme liegt seit Juni 2012 vor.)*

## **2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**

Die Jugendämter haben folgende Problemanzeigen formuliert:

- Es gibt eine hohe Nachfrage nach Plätzen für diese Zielgruppe. Mögliche Ursachen sind die Zunahme der Kinderschutzfälle, eine Zunahme an Clearingfällen und/oder eine verbesserte Diagnostik.

## Anlage zum Beschluss Nr. 01/2013 der Steuerungsgruppe FFC HzE am 11.01.2013

- Das entwickelte Kinderschutz-Verfahren offenbart den steigenden Hilfebedarf. Etwa 70 % der Unterbringungen nach § 19 SGB VIII haben als Hintergrund eine Kinderschutzproblematik.
- Eine prognostische Einschätzung in der Hilfeplanung, ob eine Verselbstständigung der Mutter und damit eine Bewältigung der Kindeswohlgefährdung erreicht werden kann, fehlt oftmals.
- Es mangelt ferner an einer Ausrichtung der Hilfe auf eine berufliche, bzw. schulische Perspektive bei der Mutter.
- Es sind nicht genügend Einrichtungen vorhanden, die verschiedene Betreuungsdichten vorhalten.
- Die reguläre Beendigung der Hilfen scheitert oft an mangelndem Wohnraum.
- Es ist zu beobachten, dass vermehrt Mütter mit komplexem Hilfebedarf (Suchterkrankung, psychische Krankheit, Lernbehinderung und geistige Behinderung) in den Leistungsangeboten zu § 19 SGB VIII untergebracht werden.

### Empfehlung der UAG Ae/As:

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsjugendverwaltung und die Bezirke werden gebeten:

- in der Vertragskommission Jugend zu beantragen, die Rahmenleistungsbeschreibung nach § 19 SGB VIII dahingehend zu prüfen, a) ob das Leistungsspektrum regelhaft auch um teilstationäre Gruppenangebote erweitert werden sollte und b) ob die Entwicklung einer ambulanten Leistung nach § 19 SGB VIII sinnvoll ist sowie c) inwieweit die in der RLB genannten Zielstellungen in den aufgeführten Leistungen ausreichend ihren Niederschlag finden,
- den rechtlichen Aspekt zu prüfen, ob die Betreuung von Schwangeren und Müttern/Vätern (insbesondere der älteren Mütter/Väter) in der eigenen Wohnung erfolgen kann. (*Hintergrund: Die RLB schreibt vor, dass die Hilfe nach § 19 SGB VIII als Gruppen- oder Individualangebot in Wohnformen des Trägers erfolgt. Es steht aber immer weniger geeigneter und bezahlbarer Wohnraum nach dem Aufenthalt in einem stationären Angebot zur Verfügung; ältere Mütter wollen oft ihren Wohnraum und den Sozialraum nicht verlassen.*),
- zu klären, ob im Rahmen einer Mischfinanzierung eine finanzielle Beteiligung der Senatsverwaltung Gesundheit und Soziales bei der Unterbringung von psychisch kranken und/oder behinderten Müttern/Vätern in diesem Leistungssegment umsetzbar ist.

Der für die Trägerverträge zuständigen Senatsjugendverwaltung wird empfohlen:

- beim Abschluss der Trägerverträge verstärkt für stationäre Leistungsangebote auf den Abschluss aller 3 Betreuungsdichten (Angebote mit geringer Betreuungsdichte, Regelangebot und Intensivangebote) zu orientieren,
- in den Trägervertragsverhandlungen darauf zu achten, dass sich die regionalen, bzw. überwiegend fallzuständigen Jugendämter mit dem Träger zu den geplanten Leistungsangeboten und der notwendigen Angebotsdifferenzierung abstimmen.  
Vor Abschluss von Trägerverträgen formulieren die Jugendämter ihre Bedarfe an Angebotsdifferenzierungen in einer fachlichen Stellungnahme an SenBJW. (*Eine aktuelle -- mit den JÄ abgestimmte- Muster-Stellungnahme liegt seit Juni 2012 vor.*)

### 3. Ambulante Hilfen

#### a. Ambulante sozialpädagogische Hilfen

Die Rahmenleistungsbeschreibung für die ambulanten sozialpädagogischen Hilfen sieht in den Organisationsformen neben der Einzelfallarbeit auch die Möglichkeit der Gruppenarbeit in den unterschiedlichen Leistungsfeldern vor.

Es fehlt jedoch eine Kalkulationsgrundlage für Gruppenarbeit, analog der ambulanten therapeutischen Hilfen.

#### Empfehlung der UAG Ae/As:

Die Vertragskommission Jugend soll beauftragt werden, die RLB für ambulante sozialpädagogische Leistungen zu ergänzen und für Gruppensettings in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen für die Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII regelhaft eine Kalkulationsgrundlage analog zu der Regelung in den therapeutischen Hilfen aufzunehmen.

#### b. Ambulante therapeutische Hilfen

Die Leistungsangebote zu den therapeutischen Hilfen wurden nicht detailliert betrachtet. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die Überprüfung der Rahmenbedingungen und Verfahren zu den therapeutischen Hilfen ggf. in einer weiteren UAG gesondert behandelt werden sollen.

#### Unabhängig von der gesonderten Betrachtung der ambulanten therapeutischen Hilfen empfiehlt die UAG Ae/As der Vertragskommission Jugend:

- Leistungsangebot Integrative Lerntherapie nach § 35a SGB VIII  
Das im Nachgang zu der Verabschiedung der Rahmenleistungsbeschreibung veränderte Qualifikationsmerkmal bei den approbierten Psychologischen Psychotherapeut(inn)en (PP's), approbierten Kinder- und Jugendlichentherapeut(inn)en (KJP's) im Trägervertrags-Formular, *dass PP's und KJP's keine komplette lerntherapeutische Ausbildung nach den Standards des Dachverbandes FiL haben müssen, sondern nur über lerntherapeutische Fachkenntnisse verfügen sollen*, sollte in die Rahmenleistungsbeschreibung unter Personal- und Leistungsorganisation aufgenommen werden.
- Leistungsangebot Familientherapie  
Nach den auf dem von der Senatsjugendverwaltung veranstalteten „Fachtag Qualitätsentwicklung: Familientherapie quo vadis?“ im November 2011 aufgezeigten Problemfeldern, u. a. zu der Ausgestaltung der „Aufsuchenden Familientherapie“ (AFT), die Rahmenleistungsbeschreibung für dieses Leistungsangebot zu überprüfen.

#### c. Haushaltsunterstützung /-organisation

In allen Bezirken werden Hilfen zur Haushaltsunterstützung/-organisation im Vorfeld der HzE oder in Kombination mit HzE gewährt. Dies wird in der Praxis als ein notwendiges und sinnvolles Angebot gesehen. Probleme gibt es in der Zuordnung zu einer Leistungsgrundlage und der Bebuchung im Rahmen der Kostenleistungsrechnung (KLR). Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass Haushaltsunterstützung/-organisation keine HzE ist und **nicht** im Rahmen von HzE zu gewähren ist.



Empfehlung der UAG Ae/As:

Haushaltsunterstützung/-organisation ist der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII zuzuordnen. Sie empfiehlt die Schaffung von Rahmenbedingungen und die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel.

**4. Alle Leistungsangebote: Kooperation Leistungserbringer/RSD**

Es wird ein Verbesserungsbedarf in der Qualität der Kooperation und Verhandlungskultur zwischen RSD und Leistungserbringern im Vorfeld einer Hilfe festgestellt.

Hintergrund sind die Praxiserfahrungen der Jugendämter zum fließenden Übergang zwischen Akquisitionstätigkeit von Trägern und der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechtes des Klienten, wenn Träger Klienten im Vorfeld einer Hilfe unterstützen und daraus Hilfen initiiert werden.

Empfehlung der UAG Ae/As:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dieses Thema über die Vertragskommission Jugend (VKJug) mit Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Berlin, als Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten, zu kommunizieren und die Aufmerksamkeit in Qualitätsentwicklungsdialogen auf die Verbesserung der Kooperationsqualität zwischen Leistungserbringern und Jugendämtern zu richten.

**5. Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen (sog. Systemsprenger)**

(Mit dieser Begrifflichkeit werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, deren Lebensverhältnisse von häufig wechselnden Wohnorten und Bezugspersonen geprägt sind, die hoch auffällig agierendes (dissoziales, selbst und fremd gefährdendes) Verhalten zeigen und die in den jeweiligen Strukturen der Einrichtungen der öffentlichen Erziehungshilfe Eskalationen herbeiführen, die zur Folge haben, dass Einrichtungen häufig gewechselt werden.)

In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass es sich bei diesem Personenkreis sowohl um junge Menschen handelt, welche in niedrigschwelligen Angeboten (in der Regel ab 14 Jahren) betreut werden können, als auch um junge Menschen, die eine intensivpädagogische Betreuung, zum Teil mit therapeutischer Begleitung, benötigen.

Besonders problematisch ist die Betreuung junger Menschen im Alter von 12-14 Jahren mit den o.g. Merkmalen. Für diese Kinder gibt es nach den Erfahrungen der Jugendämter keine adäquaten Angebote, die auf diese Bedarfe mit der notwendigen Flexibilität reagieren können.

Um einen ständigen „Drehtüreffekt“ für diese Kinder zu vermeiden, müssen sowohl die Jugendämter, als auch die Leistungserbringer gemeinsam darüber nachdenken, wie bei Bedarf durch individuelle Settings ein Verbleib in einer Einrichtung erreicht werden kann.

Der Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Leistungserbringer hinsichtlich des Fallverstehens und der Hilfeplanung kommt in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu, um das jeweils geeignete und belastbare Leistungsangebot zu finden!

Empfehlung der UAG Ae/As:

a. Überregional

Die Arbeitsgruppe empfiehlt in Zusammenarbeit mit dem SFBB einen Fachdiskurs zwischen Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Träger zur Zielgruppe der Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen.

Folgende Themen werden für den Fachdiskurs empfohlen:

- Wie können Drehtüreffekte vermieden werden?
- Möglichkeiten und Grenzen der Flexibilisierung von Hilfen in bestehenden Angeboten
- Schaffung individueller Settings (für einen definierten Zeitraum) in enger Abstimmung zwischen Jugendämtern und Leistungserbringern
- Qualifizierung des Fallverstehens und der Hilfeplanung.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt weiterhin ein Fachgespräch zwischen den Fachverwaltungen SenBJW und SenGesSoz, insbesondere zur Thematik der geistig und seelisch behinderten jungen Menschen ab 17 Jahren, welche künftig dauerhaft in einer Erwachsenen Einrichtung leben werden. Geklärt werden sollte, ob hier auch im Einzelfall, ggf. vor Erreichung des 18. Lebensjahres, eine Aufnahme in eine Einrichtung von SenGesSoz ermöglicht werden kann.

b. Regional

Ausgehend von einigen guten Erfahrungen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, den erprobten Kooperationsmodellen in einzelnen Bezirken mit verbindlichen Formen der Zusammenarbeit von Jugendämtern und Leistungserbringern wird zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf folgendes empfohlen:

- Initiierung einer regionalen Qualitätszirkel-Arbeit mit dem Ziel einer Fach- und Fallangemessenen Erarbeitung von regionalen Grundkonzepten für diese Zielgruppe (Vermeidung von spezialisierten Sondereinrichtungen, als Sammelbecken für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen).
- Es ist zu prüfen, ob die systematische Sicherung/Organisation von Experten- und Erfahrungswissen für Sozialarbeiter in den Jugendämtern hilfreich sein kann, um den Hilfebedarf für diese Zielgruppe besser einschätzen zu können und geeignetere Hilfen mit dem Leistungsanbieter konzipieren zu können (z.B. Mitarbeiter/innen in „Beraterfunktion“). Damit kann sowohl eine Differenzierung der sozialpädagogischen Diagnostik als auch die Optimierung des Fallverstehens der fallzuständigen Fachkräfte sowie die Auswahl eines geeigneten Hilfsangebotes erreicht werden.
- Verbesserung der fallbezogenen Kooperationsqualität zwischen freien Trägern und dem RSD vor, während und beim Abschluss einer Hilfe auf der Grundlage klarer Prozesse und Verfahren; interdisziplinäre Fallbesprechungen (vgl. Ergebnisse Kooperationsprozess in der Region Süd-West) sind insbesondere bei dieser Zielgruppe zu empfehlen.

## **6. Schule/Jugendhilfe**

### **Umsetzung von Mischfinanzierungen/Abschichtung aus dem Regelsystem Schule**

Die Inanspruchnahme von HzE wird mit von den Auswirkungen und Wirkungen aktueller Reformen und Umsetzungsdynamiken der Regelsysteme (Kita, Schule und Gesundheit) und der damit feststellbaren Abschichtungen in das System der

## **Anlage zum Beschluss Nr. 01/2013 der Steuerungsgruppe FFC HzE am 11.01.2013**

Erziehungshilfen bestimmt. An der Schnittstelle der Bereiche Schule und Jugendhilfe ist zunächst der Ausbau und die Ausfinanzierung von Bildungsreformen hinsichtlich benachteiligter, beeinträchtigter und verhaltensauffälliger Schüler von der Institution Schule zu gewährleisten; Jugendhilfe unterstützt!

Dieses Selbstverständnis sollte auf allen Ebenen und in den relevanten Kooperationsgremien an der Schnittstelle Schule/Jugendhilfe kommuniziert werden. Eine klare Haltung dient der Verbesserung der Kooperationsqualität und der Weiterentwicklung der Kultur einer Verantwortungsgemeinschaft für die gemeinsame Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen.

Für die Schnittstelle Jugendhilfe/Schule wurden bereits verschiedene gemeinsame Rahmenbedingungen geschaffen. Es bestehen jedoch auf regionaler Ebene infolge von Informations- und Qualifizierungsdefiziten noch häufig Umsetzungsprobleme.

### Empfehlung der UAG Ae/As:

Es wird empfohlen:

- das Informationsmanagement zu den bisher geschaffenen Rahmenbedingungen (Gesamtstruktur Schule/Jugendhilfe) zu verbessern,
- verbindliche Finanzierungsformen für die Ausgestaltung von Projekten und Leistungsangeboten an der Schnittstelle von Schule/Jugendhilfe zu schaffen. Für die Ausgestaltung von HzE-Angeboten, die eine schulische Förderung als Schwerpunkt beinhalten, ist grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung des Schulbereichs vorzusehen,
- zu klären, inwieweit die Schule die Kosten für die Beschulung von Kindern und/oder Jugendlichen übernimmt, für die eine Schulpflicht besteht, die aber als „nicht beschulbar“ eingeschätzt werden und in stationären Einrichtungen mit integrierten Schulen nach § 34 SGB VIII in Berlin oder außerhalb von Berlin untergebracht werden. Es fehlt eine Regelung der Kostenverantwortlichkeit für sogenannte „nicht-beschulbare“ Kinder und Jugendliche in Berlin.

Der für Trägerverträge zuständigen Senatsjugendverwaltung wird empfohlen:

- in der Verhandlung von Trägerverträgen darauf zu achten, dass keine schulischen Anteile über Jugendhilfe finanziert werden,
- die Lehreranteile in der Personalausstattung des HzE-Leistungsangebotes durch die Schulverwaltung in Rahmen von Kooperationsvereinbarungen grundsätzlich sicherzustellen

## **7. Finanzierungssystem KLR / Finanzierungsformen**

Das Finanzierungssystem über die KLR in Verbindung mit der Produktbudgetierung behindert die Entwicklung flexibler Hilfen und schafft falsche Anreize. Eine fachlich nicht sinnvolle Versäulung von HzE-Leistungen ist die Folge und erschwert die Ausgestaltung des sozialräumlichen Ansatzes und die Vernetzung von HzE-Leistungen und Hilfen im Vorfeld von HzE.

### Empfehlung der UAG Ae/As:

Im HzE-Bereich sind die bestehenden Möglichkeiten für flexible Finanzierungsformen weiter zu entwickeln und regelhaft in den Gremien zu kommunizieren.

Im Rahmen der Konkretisierung des Konzeptes der Sozialraumorientierung und des Fach- und Finanzcontrollings ‚Hilfen zur Erziehung‘ wurde in Kooperation mit SFBB am 30.05.2012 ein Fachtag „Gute Praxis flexibler Hilfen zur Erziehung und die Kombination mit anderen Hilfen“ durchgeführt und vielfältige und innovative Formen von flexiblen Hilfen in Kombination mit anderen Systemen als „Best Practice“ vorgestellt.